



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christoph Maier, Katrin Ebner-Steiner, Richard Graupner AfD**
vom 31.07.2019

Erlernung des Deutschlandliedes („Deutschland, Deutschland über alles“) an sämtlichen bayerischen Schulen aufgrund des Beschlusses des Landtages vom 27.11.1952

Am 27.11.1952 beschloss der Landtag einstimmig, die Staatsregierung zu ersuchen, die Erlernung des Deutschlandliedes für sämtliche bayerische Schulen anzuordnen. Die Staatsregierung vollzog den Landtagsbeschluss am 03.03.1953. Mit Schreiben vom 13.07.1953 zeigte das Staatsministerium für Unterricht und Kultus dem Präsidenten des Landtages an, dass die „Erlernung des Deutschlandliedes („Deutschland, Deutschland über alles“) an bayerischen Schulen angeordnet werde.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Hat der o.g. Vollzug der Staatsregierung vom 03.03.1953 immer noch Geltung?
2. Wenn nein, mit welcher Anordnung der Staatsregierung wurde o.g. Vollzug außer Kraft gesetzt (bitte Datum der etwaigen Anordnung angeben)?
3. Sollte eine solche Anordnung getroffen worden sein, fußte diese auf einem Beschluss des Landtages?
4. Wenn nein, wäre nach Meinung der Staatsregierung für eine Anordnung ein erneuter Beschluss des Landtages notwendig gewesen?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 26.08.2019

1. **Hat der o.g. Vollzug der Staatsregierung vom 03.03.1953 immer noch Geltung?**
2. **Wenn nein, mit welcher Anordnung der Staatsregierung wurde o.g. Vollzug außer Kraft gesetzt (bitte Datum der etwaigen Anordnung angeben)?**

Mit Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 02.04.1953 – Erlernung des Deutschlandliedes und des Bayernliedes in den bayerischen Schulen (Bereinigte Sammlung der Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – BayBSVK – S. 1028) wurde für sämtliche bayerischen Schulen die Erlernung des Deutschlandliedes und des Bayernliedes angeordnet. Im Unterricht sei darauf hinzuweisen, welche Bedeutung die dritte Strophe des Deutschlandliedes als deutsche Nationalhymne habe. Darüber wurde dem Landtag mit Schreiben vom 13.07.1953 berichtet.

Diese Bekanntmachung wurde durch die Bekanntmachung des damaligen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 05.11.1992 – Behand-

lung der deutschen Nationalhymne und der Bayernhymne im Unterricht (Nr. VI/5 – S 4400/18/1-8/165 659; KWMBI. 1992, S. 552, s. Anlage) aufgehoben und durch eben genannte Bekanntmachung ersetzt. Darin wird angeordnet: „Die 3. Strophe des Liedes der Deutschen (deutsche Nationalhymne) und die Bayernhymne sind an allen Schulen zu erlernen. Dies schließt nicht aus, dass an den weiterführenden Schulen das Lied der Deutschen als ein Dokument der deutschen Geschichte auch als Ganzes unterrichtlich behandelt wird.“

- 3. Sollte eine solche Anordnung getroffen worden sein, fußte diese auf einem Beschluss des Landtages?**
- 4. Wenn nein, wäre nach Meinung der Staatsregierung für eine Anordnung ein erneuter Beschluss des Landtages notwendig gewesen?**

Die in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 genannte Bekanntmachung vom 05.11.1992 diente der Umsetzung des Austausches zwischen dem damaligen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker und dem damaligen Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl in dieser Angelegenheit. Ein Beschluss des Landtages lag dieser Bekanntmachung nicht zugrunde. Ein solcher Beschluss war hierzu nicht erforderlich.

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

223011.113-K

Behandlung der deutschen Nationalhymne und der Bayernhymne im Unterricht

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 5. November 1992 Nr. VI/5 - S 4400/18/1 - 8/165 659

Durch Austausch von Noten im August 1991 legten Bundespräsident Richard von Weizsäcker und Bundeskanzler Helmut Kohl fest: „Die 3. Strophe des Liedes der Deutschen von Hoffmann von Fallersleben mit der Melodie von Joseph Haydn ist die Nationalhymne für das deutsche Volk.“

Im Hinblick darauf wird angeordnet:

Die 3. Strophe des Liedes der Deutschen (deutsche Nationalhymne) und die Bayernhymne sind an allen Schulen zu erlernen. Dies schließt nicht aus, daß an den weiterführenden Schulen das Lied der Deutschen als ein Dokument der deutschen Geschichte auch als Ganzes unterrichtlich behandelt wird.

Die Bekanntmachung vom 2. April 1953 (BayBSVK S. 1028) wird aufgehoben.

I. A. J. Hoderlein
Ministerialdirektor

KWMBI I 1992 S. 552
StAnz 1992 Nr. 46

223011.114-K

Zulassung von Lernmitteln

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 20. November 1992 Nr. III/11 - S 1321/1 - 12/172 548

Die nachstehend aufgeführten Lernmittel werden zum Gebrauch im Unterricht an den bayerischen Schulen für die im einzelnen angegebenen Schularten zugelassen.

1. Lernmittelfreie Lernmittel

1.1 Allgemeinbildende Schulen

Realschule

Französisch

Ernst Klett Schulbuchverlag, Stuttgart/München:

Hinweis:

Die Befristung der Zulassung des Unterrichtswerkes „Etudes Françaises - Echanges, Edition courte 3, BN 5225, 1. Aufl. (7. veränd. Druck 91)“ (vgl. KWMBI I

Nr. 12/1992) wird verlängert bis zum Ablauf des Schuljahres 1994/95.

Mathematik

R. Oldenbourg Verlag, München/
Schroedel Schulbuchverlag, Hannover/München:

Hinweis:

Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 18 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

Mathematik für Realschulen, v. Morawetz u. a.:

8 - **Ausg. II/III**: BN 16232, 2. korr. u. erw. Aufl. 92, 28,80 DM, ZN 250/79-R

Sozialkunde

Heckners Verlag, Wolfenbüttel:

Hinweis:

Die Zulassung des Unterrichtswerkes „Politisch denken, urteilen und handeln, BN 17160, 1. Aufl. 82“ (vgl. Beilage zum KWMBI I Nr. 9/1992) wird befristet bis zum Ablauf des Schuljahres 1994/95.

R. Oldenbourg Verlag, München/Verlag Ludwig Auer, Donauwörth
(Vertrieb: R. Oldenbourg Verlag, München):

Hinweis:

Die Zulassung des Unterrichtswerkes „Demokratie verpflichtet, BN 88832, 1. Aufl. 84“ (vgl. Beilage zum KWMBI I Nr. 9/1992) wird befristet bis zum Ablauf des Schuljahres 1994/95.

Winklers Verlag Gebr. Grimm, Darmstadt:

Hinweis:

Die Zulassung des Unterrichtswerkes „Bürger und Politik (m. Beil. „Stimmergebnisse der Wahlen zum Landtag“), BN 3060, 4. durchges. Aufl. 84“ (vgl. Beilage zum KWMBI I Nr. 9/1992) wird befristet bis zum Ablauf des Schuljahres 1994/95.

Sozialwesen

Winklers Verlag Gebr. Grimm, Darmstadt:

Hinweis:

Die Zulassung des Unterrichtswerkes „ICH - DU - WIR, Sozialarbeit 1, BN 3075, 1. Aufl. 83“ (vgl. Beilage zum KWMBI I Nr. 9/1992) wird befristet bis zum Ablauf des Schuljahres 1994/95.

Gymnasium

Englisch

Manz Verlag, München:

Hinweis:

Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 18 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen: